

Taxordnung für das Alters- und Gesundheitszentrum für den Bereich Langzeitpflege (Haus Ruggacker, Haus Oberdorf und Pflegewohnung)

vom 22. Januar 2024

Art. 1

¹ Die Pensionstaxen für Unterkunft und Verpflegung werden nach effektiven Monatstagen verrechnet und betragen pro Person und Tag:

Pensionstaxen

Einerzimmer Altersheim Oberdorf	Fr.	170.00
Einerzimmer Pflegeheim Ruggacker	Fr.	190.00
Einerzimmer Pflegewohnung Oberdorfstrasse	Fr.	170.00
Zweierzimmer Pflegewohnung Oberdorfstrasse	Fr.	160.00
Zweierzimmer Pflegeheim Ruggacker	Fr.	180.00
Dreierzimmer Pflegeheim Ruggacker, Demenzabteilung	Fr.	170.00
Viererzimmer Pflegeheim Ruggacker, Demenzabteilung	Fr.	160.00

² In der Pensionstaxe (Hotellerie) inbegriffen sind täglich drei Mahlzeiten, medizinisch verordnete Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser- und Stromverbrauch, Benützung Kabelfernsehen und die Zimmerreinigung.

³ Bewohnenden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Dietikon haben, wird ein Zuschlag von Fr. 15.00 pro Tag verrechnet.

Art. 2

Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt.

a) Allgemeines

Art. 3

¹ Die von den Krankenkassen vergüteten Pflorgetaxen sowie der von den Leistungsbezügerinnen und -bezügern zu übernehmende Kostenanteil an die Pflegekosten wird gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich bzw. den Vorgaben der Gesundheitsdirektion verrechnet.

b) Pflorgetaxen

² Für die Erfassung der Pflegestufe kommt das Resident Assessment Instrument (RAI) zur Anwendung. RAI ist ein einheitliches, standardisiertes und umfassendes Beurteilungsinstrument, welches erlaubt, den Pflegebedarf anhand von festgelegten Kriterien zu ermitteln.

³ Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach der RAI-RUG Pflegestufe. Die Einstufung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag. Die Einstufungen werden für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell alle sechs Monate wiederholt oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes neu erfasst.

Art. 4

c) *Pflegetaxen bei Akut- und Übergangspflege*

Für die vom Spitalarzt während maximal 14 Tagen verordnete Akut- und Übergangspflege, entfällt der Pflegebeitrag zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin. Der Tarif wird zwischen Leistungserbringern und Versicherer bzw. Verbände verhandelt. Sollten sich die Tarifpartner nicht einigen können, wird der Tarif durch den Regierungsrat festgelegt.

Art. 5

Betreuungstaxen

¹ Die Kosten für Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Kosten für Hotellerie und Pflege erhoben und gehen vollständig zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin.

² Betreuungsleistungen beinhalten: Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen, Gestaltung der Tagesstruktur, 24-Stunden-Präsenz, Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten), Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.), Aktivierung und Betreuung sowie Angebote der Freizeitgestaltung.

³ Die Betreuungstaxen werden gemäss der RAI-Pflegestufe verrechnet.

Pflegestufe	Fr. pro Tag/Person	ab 1.1.2025
Pflegestufe 12	55.00	50.00
Pflegestufe 11	55.00	50.00
Pflegestufe 10	55.00	50.00
Pflegestufe 9	55.00	50.00
Pflegestufe 8	55.00	50.00
Pflegestufe 7	50.00	50.00
Pflegestufe 6	50.00	50.00
Pflegestufe 5	35.00	45.00
Pflegestufe 4	35.00	45.00
Pflegestufe 3	30.00	45.00
Pflegestufe 2	25.00	45.00
Pflegestufe 1	20.00	45.00
Pflegestufe 0	20.00	45.00

⁴ Bewohnenden im geschützten Wohnbereich für Menschen mit Demenz wird ein Zuschlag für den höheren Betreuungsaufwand von Fr. 20.00 pro Tag und Person verrechnet (**ab 1.1.2025**)

Art. 6

Für das Ferienzimmer werden mit folgenden Einschränkungen die ordentlichen Taxen erhoben: *Ferienzimmer*

- a) Zuschlag für Kurzaufenthalt von Fr. 10.00 pro Tag und Person.
- b) Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes wird eine Annulationsgebühr von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

Art. 7

Es wird folgende Taxreduktion auf die Pensionstaxe gewährt:

Taxreduktion

Spital-/Ferienabwesenheit ab dem ersten vollen Tag, Fr. 25.00
pro Tag und Person

Art. 8

Es sind folgende Taxzuschläge zu entrichten:

Taxzuschläge

- a) Einzugs- und Auszugspauschale Fr. 400.00
- b) Auszugs- und Todesfallpauschale Fr. 400.00
- c) Schlussreinigung exkl. Zimmerräumung und exkl. Entsorgungsgebühren Fr. 300.00
- d) Weitere Dienstleistungen werden nach Bedarf gemäss der Preisliste "Nebenleistungen" angeboten.

Art. 9

Bei Einzug ist mit separater Rechnung eine Vorauszahlung von Fr. 6'000.00 durch Überweisung zu hinterlegen. Die Vorauszahlung wird auch explizit für Bewohnende mit einer Beistandschaft verlangt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Gesamtleiter kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung erlassen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Bezahlung aller aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Alters- und Gesundheitszentrum wird diese Vorauszahlung der Bewohnerin oder dem Bewohner an der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Vorauszahlung

Art. 10

Gegen Taxverfügungen kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Rechtsmittel

Art. 11

Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die Taxordnung für das Alters- und Gesundheitszentrum Ruggacker und Oberdorf vom 6. Dezember 2010.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin